

Betreuungsgeld: anspruchsbegründende Kinder (1)

	Aug-Dez 2013		1. Quartal 2014		2. Quartal 2014		3. Quartal 2014		Kinder (2)	Quote 09/14
	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Anteil an Insgesamt	abs.	Spalte 7 von Spalte 9
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -
Baden-Württemberg	14.622	22,54%	30.281	20,78%	44.820	19,98%	61.781	19,48%	91.775	67,3%
Bayern	15.587	24,03%	33.535	23,01%	51.086	22,77%	70.993	22,38%	109.594	64,8%
Berlin	604	0,93%	2.217	1,52%	4.036	1,80%	5.780	1,82%	34.578	16,7%
Brandenburg	332	0,51%	945	0,65%	1.569	0,70%	2.283	0,72%	18.928	12,1%
Bremen (Land)	313	0,48%	671	0,46%	1.099	0,49%	1.620	0,51%	5.611	28,9%
Hamburg	1.048	1,62%	2.518	1,73%	3.677	1,64%	5.168	1,63%	17.378	29,7%
Hessen	4.759	7,34%	10.681	7,33%	16.402	7,31%	23.896	7,53%	52.156	45,8%
Mecklenburg-Vorpommern	298	0,46%	687	0,47%	1.000	0,45%	1.460	0,46%	12.757	11,4%
Niedersachsen	5.163	7,96%	12.482	8,56%	20.325	9,06%	29.749	9,38%	63.046	47,2%
Nordrhein-Westfalen	13.241	20,41%	31.843	21,85%	49.926	22,26%	71.589	22,57%	146.988	48,7%
Rheinland-Pfalz	2.723	4,20%	6.675	4,58%	10.873	4,85%	15.816	4,99%	31.981	49,5%
Saarland	799	1,23%	1.159	0,80%	1.766	0,79%	1.674	0,53%	6.873	24,4%
Sachsen	1.973	3,04%	4.382	3,01%	6.571	2,93%	9.301	2,93%	34.953	26,6%
Sachsen-Anhalt	262	0,40%	594	0,41%	875	0,39%	1.221	0,38%	16.951	7,2%
Schleswig-Holstein	1.966	3,03%	4.464	3,06%	6.733	3,00%	9.799	3,09%	22.379	43,8%
Thüringen	1.184	1,83%	2.622	1,80%	3.572	1,59%	5.047	1,59%	17.486	28,9%
Bundesrepublik Deutschland	64.874	100%	145.756	100%	224.330	100%	317.177	100%	683.431	46,4%
Westdeutschland (10 Länder)	60.221	92,83%	134.309	92,15%	206.707	92,14%	292.085	92,09%	547.780	53,3%
Ostdeutschland (6 Länder)	4.653	7,17%	11.447	7,85%	17.623	7,86%	25.092	7,91%	135.652	18,5%

(1) siehe dazu die begrifflichen und methodischen Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes auf der folgenden Seite.

(2) Vom BIAJ geschätzte Zahl der ab dem 1. August 2012 geborenen Kinder, die im September 2014 älter als 14 Monate und jünger als 36 Monate waren. (in der Regel das "Betreuungsgeldalter") (Anm.: Auf eine Rundung der Ergebnisse der Schätzung wurde verzichtet.)

Hinweis zu den Zeitreihen: "Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartals-ergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen." (Statistisches Bundesamt) Es handelt sich hier um die nicht korrigierten veröffentlichten Quartalsergebnisse.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Betreuungsgeld - Leistungsbezüge, lfd. bis 3. Quartal 2014, veröffentlicht am 27. November 2014; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung nach Altersjahren (31.12.2013: Basis Zensus 2011) eigene Berechnungen (Anteil-Spalten, die geschätzte Zahl der Kinder im "Betreuungsgeldalter" und die Quoten in Spalte 10)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ - www.biaj.de)

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Inhalt und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Online-Veröffentlichung enthält Angaben über Personen, die Betreuungsgeld für ihr Kind erhalten, sowie über deren Leistungsbezüge.

Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.

Allgemeine Erläuterungen

Seit dem 1. August 2013 kann für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, Betreuungsgeld bezogen werden, sofern das Kind keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nimmt. Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung 100 Euro monatlich und ab dem 1. August 2014 150 Euro monatlich. Es kann rückwirkend für drei Monate beantragt werden (§ 7 Abs. 1 BEEG).

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht im Regelfall ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Dies gilt auch wenn die Eltern des Kindes weniger als 14 Monate Elterngeld beziehen. Pro Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt. Betreuungsgeld kann entweder die Mutter oder der Vater des Kindes erhalten. Auch für Kinder des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin kann Betreuungsgeld bezogen werden. In bestimmten Härtefällen gemäß § 4a Abs. 2 BEEG, in denen Eltern (z. B. wegen schwerer Krankheit) ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen.

Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern alle Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4d Abs. 1 BEEG zustehen, bereits bezogen haben. Das ist dann der Fall wenn beide Eltern zumindest teilweise parallel Elterngeld erhalten haben.

Liegen die Voraussetzungen bei mehreren Kinder im Haushalt vor (z. B. Geschwister, Zwillinge), so besteht ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld.

Beträgt das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz der Elternpaare im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes mehr als 500 000 Euro, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgeld. Ebenfalls keinen Anspruch auf Betreuungsgeld besteht für alleinerziehende Mütter und Väter ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro.

Erläuterungen zur Statistik

Die Statistik wird zur Beurteilung der Auswirkungen des Betreuungsgeldes sowie zu seiner Fortentwicklung benötigt.

Die Erhebung über das Betreuungsgeld wird vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate; erstmalig zum 30. September 2013 durchgeführt. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

Die Summe der anspruchsbegründenden Kinder kann geringfügig kleiner sein als die Anzahl der Leistungsbezüge, da der Leistungsbezug während des Berichtszeitraumes zwischen den Elternteilen wechseln kann.

Die vierteljährlich gemeldeten Daten zu den Leistungsbezügen umfassen Meldungen von:

- Leistungsbezügen im jeweiligen Quartal, sofern mindestens ein Monat des Leistungsbezuges abgeschlossen ist.
- Leistungsbezügen, die im jeweiligen Quartal beendet wurden.

Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen.